

## Vorwort zur 10. Auflage

Im Jahr 2018 waren folgende Novellen zu berücksichtigen:

- Das Budgetbegleitgesetz 2018-19 BGBl I 2018/30 nimmt Adaptierungen iZm der Einführung der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung vor, begrenzt Säumniszuschläge und führt eine Sonderbestimmung für die Anmeldung von Pflichtversicherten aufgrund eines Leistungsbezugs ein.
- Das 2. Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 BGBl I 2018/37 enthält Anpassungen an die DSGVO.
- Die Novelle BGBl I 2018/53 erweitert die Risiko- und Auffälligkeitsanalysen der KVT auf den Dienstnehmerbereich.
- Die Novelle BGBl I 2018/54 bringt Änderungen bei der Wiedereingliederungsteilzeit, insb hins des Antrittszeitpunkts.
- Das Erwachsenenschutz-Anpassungsgesetz für den Bereich des BMASGK BGBl I 2018/59 regelt den Anfall von Hinterbliebenenleistungen für geistig und psychisch Behinderte neu, führt das Stichtagsprinzip beim Rehabilitationsgeld ein und adaptiert die Regelung über die Säumniszuschläge neuerlich.
- Das Gesetz über die Zusammenführung der Prüforganisationen der Finanzverwaltung und der Sozialversicherung (ZPFSG) BGBl I 2018/98 bringt ab 1.1.2020 eine Übertragung der Prüfung lohnabhängiger Abgaben und Beiträge auf die Finanzämter.
- Das PensionsanpassungsgesetzG 2019 BGBl I 2018/99 nimmt nach Pensionshöhe abgestufte Anpassungen vor.  
Das Sozialversicherungs-Organisationsgesetz BGBl I 2018/100 enthält die Senkung des UV-Beitrages, eine amtswegige Beitragsrückerstattung bei Mehrfachversicherung, die Zusammenlegung der GKK, den Ersatz des HV durch den Dachverband, eine Verringerung und Verkleinerung der Gremien und eine Änderung der Mehrheitsverhältnisse dort, eine Stärkung des Aufsichtsrechts des Bundes.  
Da das SV-OG im Wesentlichen am 1.1.2020 in Kraft tritt, erfolgt eine Kommentierung erst in der nächsten Auflage, wobei bei den betroffenen Bestimmungen Fassungshinweise eingefügt wurden und der Text des SV-OG, soweit er Änderungen des ASVG enthält, im Anhang abgedruckt ist.
- Die Novelle BGBl I 2019/8 fügt die Telerehabilitation als Maßnahme der medizinischen Rehabilitation ein.
- Die Änderung des ÄrzteG BGBl I 2019/20 enthält eine Bestimmung über die gesamtvertragliche Regelung betreffend angestellte Ärzte.

Für Anregungen und Verbesserungsvorschläge sind wir weiterhin dankbar (martin.sonntag@justiz.gv.at).

März 2019

Der Herausgeber  
und das Autorenteam